



13. November 2019

Anfrage zum Plenum des Herrn Abgeordneten Florian von Brunn (SPD)

Nachdem zahlreiche ältere Windkraftanlagen technisch nicht mehr auf der Höhe der Zeit sind, viele davon zudem in den nächsten Jahren aus der Förderung fallen und neue Windräder aufgrund der 10 H-Regelung kaum mehr gebaut werden, frage ich die Staatsregierung, welche (genehmigungsrechtlichen) Auswirkungen die sogenannte 10 H-Regelung in Bayern beim "Repowering" (Ersatz von älteren durch leistungsstärkere Windkraftanlagen) hat, in welchen Fällen in Bayern das Repowering seit Inkrafttreten der 10 H-Regelung durch sie verhindert wurde, und bei wie vielen Windrädern in Bayern nach Informationen der Staatsregierung ein Repowering sinnvoll wäre?

Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Beim Repowering werden in der Regel andere Windrad-Typen mit größeren Turm- sowie Nabenhöhen und größeren Rotordurchmessern eingesetzt. Diese Anlagen unterscheiden sich auch in Bezug auf Immissionen wie z. B. Schall und Schattenwurf von den Altanlagen. Somit gelten hier die gleichen Maßstäbe wie für Neuprojekte. Für sie gilt damit auch die 10 H – Regelung.

Bayern profitiert von seinem relativ jungen Anlagenpark. Nach Erhebungen des StMWi sind in Bayern nach dem Inkrafttreten der 10 H – Regelung insgesamt lediglich vier Anlagen (> 100 KW) bis Ende September 2019 außer Betrieb gegangen (im Jahr 2014 eine Anlage und im Jahr 2015 drei Anlagen). Eine pauschale Aussage, dass die 10 H – Regelung dafür verantwortlich ist, dass diese Anlagen nicht repowert wurden, ist nicht möglich, da hierüber keine Erhebungen erfolgen. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch andere Gründe gegen ein Repowering sprechen können, wie z. B. das Genehmigungsrecht (Konflikte mit den Belangen des Wetterradars, der Flugsicherung und des Artenschutzes etc.). Auch technische Gründe können hier angeführt werden. Dazu zählen insbesondere zu geringe Abstände zu

benachbarten Anlagen. Größer dimensionierte Windturbinen erfordern aufgrund stärkerer Turbulenzentwicklung größere Abstände zu benachbarten Anlagen. Ist die Fläche am Standort bereits dicht bebaut oder aus anderen Gründen nicht erweiterbar, lassen sich die erforderlichen technischen Abstände für Neuanlagen nicht einhalten. Zudem kann auch die fehlende Flächensicherung (z.B. auslaufende Pachtverträge) gegen ein Repowering sprechen.

Aus diessen Gründen ist es auch nicht möglich eine belastbare Anzahl von Windenergieanlagen zu nennen, für die ein Repowering sinnvoll wäre. Hier muss jeder Einzelfall für sich betrachtet werden.